- 23. 1. Inwieweit können Straßenhändler, die in einer Großstadt einen sessen Stand auf dem Bürgersteig einnehmen wollen, sich der Stadt gegenüber auf den Gemeinbrauch an der Straße berufen?
 - 2. Ist die Ersitzung eines solchen Rechtes durch den Straffen: händler möglich?
 - 3. Aber Mifibrauch bes Untersagungsrechts burch die Stadt. BGB. §§ 226, 1004.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juni 1929 i. S. E. u. Gen. (Bekl.) w. Stadtgemeinde W. (Kl.). VI 510/28.
 - I. Landgericht Wiesbaben.
 - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagten betreiben mit polizeilicher Erlaubnis seit längerer Beit den Straßenhandel mit Zeitungen und Zeitschriften in W.; dabei nehmen sie, der Beklagte E. schon seit 1914, feste Standorte auf dem Bürgersteig an Straßenecken ein. Dort stellen sie tagsüber tragdare Holzgestelle auf, welche die zum Verkauf bestimmten Druckerzeugnisse enthalten. Der Beklagte E. hat das Gestell setzt auf Räder gesetzt und bewegt es ab und zu hin und her, ohne sich aber erheblich von seinem Standort zu entsernen. Die Rlägerin erblickt darin einen unzulässigen Singriff in das ihr an der Straße zustehende Sigentum und hat beantragt, die Beklagten zur Entsernung ihrer Verraufsstände zu verurteilen und ihre Schabensersappslicht sestzustellen. Die Beklagten machen geltend, sie seine zu ihrer Handlungsweise befugt, das Verlangen der Klägerin widerspreche den guten

¹⁾ Die Fristsehung nach Entziehung bes Armenrechts ist auch im Beschluß bes Reichsgerichts vom 14. Mai 1929 II B 8/29 für zulässig ernart worden. D.E.

Sitten und bezwecke nur ihre Schäbigung. Das Landgericht wies die Rlage mit der Begründung ab, daß die Beklagten die Straße nur im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzten. Das Oberlandessaricht verurteilte die Beklagten zur Entfernung der Verkaufsstände.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und zur

Burudverweisung.

Grunbe:

Mit Recht haben die Vorderrichter den Rechtsweg zugelassen. Der Maganspruch stützt sich auf die Vorschrift des § 1004 BGB. Der Umstand, daß sich ihm gegenüber die Beklagten in erster Reibe auf ihr aus dem Gemeingebrauch entspringendes Recht zur Benutung der Strafe berufen und daß diese Frage ben eigentlichen Kernpunkt des Streites bilbet, ändert daran nichts. Denn wenn auch die Frage des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Recht angehört, und wenn man auch bei ber Störungsklage die Grundlagen ber Störungshandlung für die Beurteilung der Bulaffigkeit des Rechtswegs heranzieht, so handelt es sich doch nicht nur um Fragen des öffentlichen Rechts, sondern um die dem Gemeingebrauch entspringenden Rechtsbefugnisse einzelner Personen. Deshalb liegt ein bürgerlicher Rechtsstreit vor. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht stets vertreten (vgl. z. B. RGB. Bb. 30 S. 246, Bb. 88 S. 16, Bd. 123 S. 183 und 188; JW. 1908 S. 334 Nr. 17; Gruch. Bb. 33 S. 420).

In der Sache selbst sind zunächst diejenigen Rügen der Revision unbegründet, die nicht den Gemeingebrauch der Straße betreffen. Zur Prüfung, ob etwa ein vertraglicher Anspruch der Beklagten auf Einnahme eines sessen Verkaufsstands vorliege, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, da keine Behauptungen darüber aufgestellt waren und etwas derartiges auch nicht aus dem Sachvortrag der Beklagten zu entnehmen war. In dieser Beziehung könnte nur die Tatsache in Betracht kommen, daß der Beklagte E. seinen Stand schon seit 1914 eingenommen hat und daß von der Rlägerin dagegen erst kurze Zeit vor der Klagestellung Einspruch erhoben worden ist. Daraus kann aber höchstens entnommen werden, daß die Klägerin das Verhalten des Beklagten E. stillschweigend geduldet hat. Dagegen ergibt sich daraus nichts für die Annahme, daß auch nur eine der Parteien irgendeine vertragliche Vindung hätte eingehen wollen. Die Veklagten behaupten ja auch selbst

nicht, daß sie irgendein Sonderrecht zu haben glaubten oder erwerben wollten, machen vielmehr gerade geltend, daß sie nur das täten, was kraft des Gemeingebrauchs jeder andere — das Einverständnis der Polizei vorausgesett — tun könne.

Un dieser Tatsache scheitert auch ohne weiteres die Berusung der Beklagten auf Ersitung. Sie könnte überhaupt nur in Frage kommen, wenn für die Straße kein Grundbuchblatt angelegt wäre, würde aber, abgesehen von allen anderen Boraussetungen, in jedem Falle ersordern, daß die Beklagten geglaubt haben, ein besonderes Recht zu ihrem Berhalten zu besitzen. Handelten sie nur, weil sie annahmen, auf Grund des Gemeingebrauchs dazu berechtigt zu sein, so können sie daraus nicht ein Sonderrecht auf Grund von Ersitzung herleiten. Denn höchstens ein solches besonderes Recht könnte ersessen Wecht könnte ersessen (Germershausen-Sehdel, Wegerecht und Wegeberwaltung in Preußen 4. Aufl. S. 100 und die dort angesührte Entscheidung).

Den Einwand der Beklagten, das Verlangen der Klägerin sei unzulässig, weil es nur ben Awed haben könne, ihnen Schaben zuzufügen, hat das Berufungsurteil nicht besonders erörtert. Aus dem Rusammenhang ist aber zu entnehmen, daß der Berufungsrichter insoweit die Ausführungen des Landgerichts billigt, die den Einwand zurückweisen. Dieser Standpunkt ist ohne rechtliche Bebenken. Steht der Mägerin auf Grund ihres Eigentums überhaupt das Recht zu, ben Beklagten die Einnahme eines festen Verkaufsstandes zu verbieten, so spricht nichts dafür, daß sie bei diesem Berbot lediglich von der Absicht geleitet worden wäre, die Beklagten zu schädigen. Mangels jeglicher Darlegung ist schon gar nicht einzusehen, wie die Magerin, eine große Gemeinde, dazu kommen sollte, sich in ihrer handlungsweise von der Absicht leiten zu lassen, zwei Stragenhändler zu schädigen. Die Beklagten führen ja auch selbst schon einen weiteren Grund für das Verhalten der Klägerin an, nämlich beren Absicht, bamit die Schäbigungen und die baraus gegen sie herzuleitenden Ersatanspruche ber Mieter ihrer Zeitungshäuschen zu vermeiden. Überdies ergibt sich das Interesse bes Eigentümers, Störungen seines Eigentums zu verhüten, ohne weiteres aus ber Rechtslage. Schließlich glaubt die Klägerin auch, wie sie vorträgt, daß der Verkehr durch die Stände der Beklagten leide, und auch diese Ansicht wurde schon genügen, um die Boraussetzungen bes § 226 BGB. auszuschließen. Der außerordentliche Behelf dieser Vorschrift ist nur gegeben, wenn die Rechtsausübung ganz allein den Zwed haben kann, einem anderen Schaden zuzusügen. Nur dazu will das Recht auch dem an sich Verechtigten nicht seine Hand leihen.

Mit Recht rügt aber die Revision, daß der Borderrichter mit unzureichender Begründung die Berufung ber Beklagten auf ben Gemeingebrauch an ber Strafe zurückgewiesen habe. Der Ausgangspunkt des angesochtenen Urteils in dieser Frage ist allerdings nicht zu beanstanden. Daß die Rlägerin die Eigentumerin der R.-gasse ist, in der die Beklagten ihre Stände haben, ist nicht bestritten. Da diese Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist, tritt das Eigentum ohne weiteres insoweit zurud, wie dieser Gemeingebrauch reicht. Eine Ausübung bes Eigentumsrechts kommt nur hinter diesem Gemeingebrauch in Frage. Das gilt insbesondere auch von der Störungsklage aus § 1004 BGB. Soweit die Störungshandlung sich innerhalb bes Rahmens bes Gemeingebrauchs halt, muß ber Eigentümer sie dulben, und insoweit entfällt also eine Mage gemäß § 1004 Abs. 2 BGB. Im übrigen aber bleibt bas Privateigentum an der Straße erhalten und kann auch während des Bestehens der Öffentlichkeit der Straße insoweit ausgeübt werden, als ihm nicht die Widmung der Straße für den öffentlichen Gebrauch entgegensteht. Sieran ift auch gegenüber neueren Versuchen, die Eigentumsbefugnisse weiter einzuschränken (val. insbesondere Schmidt in Fischers Reitschrift für Berwaltung Bb. 47 S. 1fig., bef. 45fig., und Schelcher baselbst S. 371), mit ber bisherigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts festzuhalten (so insbes. RGZ. Bb. 88 S. 16, Bb. 94 S. 33, Bb. 123 S. 181 und 187; JW. 1898 S. 149 Mr. 30, 1900 S. 569, 1908 S. 334 Nr. 17; Gruch. Bb. 33 S. 420; bgl. auch Entsch. bes Breuß. Oberverwaltungsgerichts Bb. 74 S. 361). Dagegen bemißt das Berufungsgericht den Umfang des Gemeingebrauchs der Straße zu eng, wenn es darunter im Anschluß an das Breußische Allgemeine Landrecht (§ 7 II 15) nur die Benutzung zum Gehen und Kahren, zur Beförderung von Menschen, Tieren und Sachen begreift. Germershausen, auf ben sich ber Borberrichter beruft, vertritt a. a. D. in ber neuen (4.) Auflage S. 74flg. auch einen weiteren Standpunkt, indem er als Gemeingebrauch den einem ieben Kraft öffentlichen Rechts offen stehenden freien Gebrauch

der Wege für den Verkehr innerhalb der besonderen Bestimmung der einzelnen Wege und innerhalb der verkehrsühlichen Grenzen bezeichnet. Er weist auch besonders darauf bin, daß nicht ein für allemal und gleichmäßig feststeht, welcher Verkehr zum Gemeingebrauch gehört, daß vielmehr bestimmend das jeweilig nach der allgemeinen und regelmäßigen Gestaltung des Verkehrs Abliche und noch Rulässige sei. Nur eine solche Auffasjung vermeidet ein starres Festhalten an bestimmten Begriffen und trägt der Wandlung der Berhältnisse und der Anschauungen über Aweck und Bestimmung der öffentlichen Straßen Rechnung. Wird eine Straße einmal unter Bustimmung aller Beteiligten ber Offentlichkeit gewibmet, bann hat jie auch allen Aweden zu dienen, zu benen sie nach der jeweiligen besonderen Gestaltung der allgemeinen Berhältnisse bestimmt ist. Dieser Grundgebanke ist auch schon in den beiden RGA. Bb. 123 S. 181 und 187 veröffentlichten Entscheihungen bes V. Zivilsenats vertreten. Mit Recht ist dort auch barauf hingewiesen, daß der Gemeingebrauch sich nicht auf den Berkehr im engsten Sinne beschränkt. daß vielmehr die Straße auch sonstigem allgemein ausgeübtem Webrauch dient. Die Frage, was im einzelnen zum Gemeingebrauch gehört, ist nicht ausschließlich von der Polizei und sonstigen Verwaltungsbehörden berart zu entscheiben, daß diese Stellungnahme auch für den Richter in Rechtsstreitigkeiten makaebend wäre. Viel mehr hat der Richter diese Frage selbständig zu prüfen, wenn auch die Stellungnahme ber Polizei ober ber sonstigen Verwaltungsbehörben von wesentlicher Bedeutung für die tatfächliche Beurteilung der Sachlage sein wird. Es bedarf baber keiner weiteren Erörterung. daß die bloke polizeiliche Erlaubnis zum Bertreiben von Druckschriften auf ber Strafe (§ 43 RGewQ.) nicht zur Einnahme eines bestimmten Standes auf dem Bürgersteig berechtigt. Aber auch die von den Beklagten behauptete polizeiliche Anweisung dieser Stände kann bas auf Gigentum gestützte Recht ber Alägerin nicht beseitigen.

Es kommt hiernach entscheidend darauf an, ob die Beklagten kraft bes Gemeingebrauchs befugt sind, den festen Stand auf dem Bürgersteig einzunehmen. Das Berufungsgericht hat das im wesentlichen auf Grund der von ihm gegebenen — wie dargelegt, zu engen — Begriffsbestimmung des Gemeingebrauchs verneint. Die weiter von ihm angestellten Erwägungen, der Verkehr ersordere solche Verkaufsstände nicht, diese erschwerten auch den allgemeinen Verkehr,

unterstüten nur ben Hauptgebanken, daß die Errichtung der Stände nicht zu der allgemeinen Benutung der Straße gehöre, und tragen die Entscheidung nicht selbständig. Die wesentliche Frage ist vielmehr, ob in W. sich tatsächlich die Verkehrsanschauung und -übung herausgebildet hat, daß die Zeitungen und Zeitschriften verkaufenden Strafenhandler auch einen festen Stand auf bem Bürgersteig an Stellen einnehmen, an benen bas mit dem Verkehr noch vereinbar ist. Diese Frage ist nach den bisherigen Feststellungen nicht ohne weiteres zu verneinen: die Beklaaten haben es ausbrücklich behauptet. Daß die tatsächlichen Verhältnisse anders liegen, ist nicht festgestellt: insbesondere ist das nicht aus der Verneinung eines Verkehrsbedürfnisses zu entnehmen. Kalls, wie die Beklagten behaupten, die Verkehrspolizei, der in erster Reihe die Sorge für einen ordnungsmäßigen Stragenverkehr obliegt, nichts gegen das Einnehmen der festen Stände eingewendet, sondern sogar den Beklagten diese Kläte angewiesen hat, so würde das für die Behauptung der Beklagten sprechen. In der gleichen Richtung würde die Tatsache zu werten sein, daß die Klägerin jahrelang das Einnehmen des festen Standes durch den Beklagten E. geduldet hat. Ob sich aber tatsächlich in W. ein solcher Gemeingebrauch herausgebildet hat, muß der Tatrichter entscheiben.

Grundsätlich kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob das Betreiben eines Gewerbes auf ber Strake mit einem festen Stand überhaupt noch in den Rahmen des Gemeingebrauchs fallen kann. Diese Frage ist zu bejahen. Dient das Gewerbe unmittelbar den Aweden und Bedürfnissen des Straffenverkehrs (wenn dieser es auch nicht unbedingt erforbert), so wird sein Betrieb, wenn die allgemeine Berkehrsanschauung und Übung dahin geht, auch in den Gemeingebrauch der Straße fallen können. Die Klägerin gibt selbst zu, und das Berufungsurteil geht davon aus, daß den Beklagten fraft bes Gemeingebrauchs bas Recht zusteht, die Druckschriften in Behältnissen mit sich zu führen und sie auf den Straßen im Umberziehen ober auch bon einem bestimmten Stanbort aus zu vertreiben. Dann ist aber nicht einzusehen, weshalb sich nicht auch der allgemeine Brauch herausbilben sollte, daß biese Händler ein den Verkehr nicht wesentlich hinderndes Behältnis an einer bestimmten Stelle der Straße niedersetzen und dort die Schriften verkaufen. Die Polizei scheint das, wenn die Behauptung der Beklagten zutrifft, zu begünstigen, also der Ansicht zu sein, daß diese Art des Bertrieds den Berkehr weniger hindert als die andere. Bei Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse wird das Berufungsgericht unterstützend auch die Verhältnisse in anderen Städten ähnslicher Art heranziehen können.